





Lehrerdienstrecht neu



AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015



Anstellungserfordernisse



- ab 1. September 20²⁹ Masterstudium der neuen LehrerInnenausbildung
- davor genügt Bachelorstudium
- für allgemein bildende Unterrichtsgegenstände in der Oberstufe „im Regelfall“ (Zitat Erläuterungen) Masterstudium erforderlich
- Nicht-Erwerb des Mastergrades innerhalb von 5 Jahren Kündigungsgrund

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

„22 + 2“ I



- Unterrichtsverpflichtung besteht aus „Unterrichtserteilung“ und „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung“
- Unterrichtsverpflichtung 24 Wochenstunden (WSt)
- I WSt Unterricht in der Oberstufe in LVGr I oder LVGr II zählt I, I WSt

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

„22 + 2“ 2



- 2 der 24 WSt sind in folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen (zählt – mit Ausnahme des letzten Punktes – jeweils als I WSt):
 1. KV-Aufgaben
 2. Tätigkeit als MentorIn
 3. Unterricht an Praxisschulen der PHn
 4. Aufgaben gem. Anlage 3 zum VBG (siehe unten; nur bei mind. 50%iger Beschäftigung möglich)
 5. „qualifizierte Beratungstätigkeit“
- Anlage 3 zum VBG nennt folgende Tätigkeiten:

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

„22 + 2“ 3



- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (derzeit Cash-Kustodiate)
- Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz (SQA)
- Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgängen für jeweils 18 zu betreuende Studierende

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

„22 + 2“ 4



- keine Tätigkeit aus den Punkten 1-4 ⇒ Verpflichtung zu 72 Stunden „qualifizierter Beratungstätigkeit“ pro Schuljahr
- I VSt Tätigkeit aus den Punkten 1-4 ⇒ 36 Stunden „qualifizierter Beratungstätigkeit“
- „Beratungstätigkeit“ je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form
- Beratungsstunden sind in Lehrfächerverteilung auszuweisen und dienen zu

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

„22 + 2“ 5



- Beratung von SchülerInnen (z. B. bei „Lernproblemen“ oder zur „Entwicklung von Begabungen“)
- Lernbegleitung (neue Oberstufe)
- Beratung der Eltern (außerhalb der Sprechstunden und Sprechtage)
- „Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten“

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Gehaltsstaffel



• I Gehaltsstaffel

Entlohnungsstufe	Euro	Vorrückung nach Jahren
1	2.513,0	3,5
2	2.863,0	5
3	3.214,0	5
4	3.565,0	6
5	3.916,0	6
6	4.267,0	6
7	4.484,0	

- zum Vergleich: vollbeschäftigte LehrerInnen IIL/II derzeit ab dem ersten Dienstjahr 2.537 Euro

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Fächerzulage, MDL etc. I

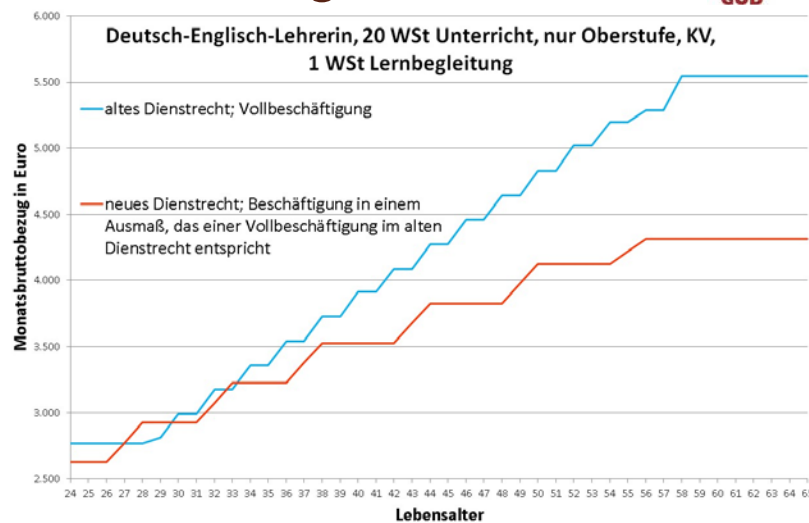


Lehrverpflichtungsgruppe	Fächerzulage pro Stunde pro Monat (12x jährlich)	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	25,0	32,0
III	-	13,0

- Beispiel: 3 Stunden Deutsch (LVGr I) pro Woche in der Oberstufe – 96,0 Euro brutto pro Monat
- MDL-Abgeltung wie bisher
- 24 unbezahlte Einzelsupplierungen pro Schuljahr, danach 35,0 Euro pro Einzelsupplierung
- kein Zeitkonto

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Deutsch-Englisch-Lehrerin



AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Für wen das gilt I



- Bundesdienstverhältnis erstmals 2014/2015:
 - 2014/2015 im alten Dienstrecht
 - bei Anstellung in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 Wahl zwischen altem und neuem Dienstrecht
 - Festlegung unwiderruflich, gilt auch für spätere Dienstverhältnisse
- Bundesdienstverhältnis erstmalig 2015/2016 bis 2018/2019:

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Für wen das gilt 2



- Wahl zwischen altem und neuem Dienstrecht bei der ersten Anstellung
- Festlegung ist unwiderruflich und gilt auch für spätere Dienstverhältnisse
- Wahlrecht haben nur Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen für das neue Dienstrecht erfüllen. (StudentInnen oder UP bekommen Vertrag nach Art. X VBG – Altrecht; keine Wahlmöglichkeit, auch für weitere Dienstverhältnisse.)

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015

Für wen das gilt 3



- LehrerInnen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt, fallen unter das neue Dienstrecht.
- Personen, die vor Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal als LehrerIn in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land gestanden sind, unterliegen dem alten Lehrerdienstrecht.
- Art des Dienstverhältnisses (beamtet, „normaler“ Vertrag, Sondervertrag, Vertrag nach Art. X VBG etc.) ist dabei unerheblich.

AHS-Gewerkschaft; Stand August 2015